

**Entwurf<sup>1</sup>**  
**eines Gesetzes über die Weiterverwendung von Informationen**  
**öffentlicher Stellen**  
**(Informationsweiterverwendungsgesetz - IWG)<sup>2</sup>**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1 Ziel des Gesetzes**

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen durch einheitliche Mindestanforderungen zu erleichtern, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern.

**§ 2 Grundsatz**

Jede Person hat Anspruch auf Gleichbehandlung bei der Gestattung der Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen, die diese zur Weiterverwendung zur Verfügung stellen. Ein Anspruch auf Zugang zu Informationen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

**§ 3 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für alle vorhandenen Informationen öffentlicher Stellen, soweit sie deren öffentliche Aufgaben betreffen und in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

---

<sup>1</sup> Der Entwurf ist von der Bundesregierung noch nicht beschlossen worden und innerhalb der Bundesregierung noch nicht endgültig abgestimmt. Die Prüfung der Rechtsförmlichkeit durch das Bundesministerium der Justiz ist noch nicht erfolgt.

<sup>2</sup> Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EG Nr. L 345 S. 90).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

a) Informationen, an denen kein Zugangsrecht besteht

b) Informationen, die nur bei Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses zugänglich sind;

c) Informationen, an denen Dritte geistiges Eigentum besitzen, es sei denn, dass sie vom Rechteinhaber zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden;

d) Informationen, die im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten oder deren Beauftragten sind und der Wahrnehmung eines öffentlichen Programm- oder Sendeauftrags dienen;

e) Informationen, die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen sind, einschließlich solcher Einrichtungen, die zum Transfer von Forschungsergebnissen gegründet wurden;

f) Informationen, die im Besitz kultureller Einrichtungen sind;

g) Informationen, deren Erstellung nicht unter die öffentlichen Aufgaben der betreffenden öffentlichen Stelle fällt.

(3) Weitergehende Ansprüche auf Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen bleiben unberührt.

#### **§ 4 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Begriff

1. „Öffentliche Stellen“

a) Gebietskörperschaften, einschließlich ihrer Sondervermögen;

b) andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Buchstabe a) oder c) fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend

finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. Das Gleiche gilt dann, wenn die Stelle, die einzeln oder gemeinsam mit anderen die überwiegende Finanzierung gewährt oder die Mehrheit der Mitglieder eines zur Geschäftsführung oder Aufsicht berufenen Organs bestimmt hat, unter Satz 1 fällt;

c) Verbände, deren Mitglieder unter Buchstabe a) oder b) fallen;

2. „Information“ jede Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung.;

3. „Weiterverwendung“ jede wirtschaftliche und anderweitige Nutzung von Informationen, die über die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe hinausgeht.

4. „Person“ jede natürliche oder juristische Person, die im Anwendungsbereich der Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EG Nr. L 345 S. 90) ihren Wohnsitz hat oder dort niedergelassen ist.

## **§ 5 Vorhandene Formate**

(1) Soweit an Informationen öffentlicher Stellen ein Recht auf Weiterverwendung eingeräumt wird, gilt dies für alle Formate und Sprachen, die bei der öffentlichen Stelle vorhanden sind. Es gilt auch für Auszüge hiervon, soweit damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist. Die Informationen sind soweit möglich elektronisch zur Verfügung zu stellen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass Informationen durch öffentliche Stellen erstellt, angepasst oder die Erstellung von bestimmten Informationen für ihre Weiterverwendung fortgesetzt wird, besteht nicht.

## **§ 6 Antrag und Verfahren**

(1) Der Antrag auf Gestattung der Weiterverwendung kann formlos an die öffentliche Stelle gerichtet werden, die über die zur Weiterverwendung vorgesehene Information verfügt. Er muss erkennen lassen, welche Informationen die antragstellende Person weiterverwenden möchte. Ist

der Antrag zu unbestimmt, so ist der antragstellenden Person Gelegenheit zu geben, den Antrag bestimmter zu fassen.

(2) Die öffentliche Stelle hat in angemessener Zeit über den Antrag zu entscheiden und die Informationen zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen.

Die Frist beginnt mit Eingang des Antrags bei der öffentlichen Stelle, die über die Weiterverwendung entscheidet und endet

1. nach Ablauf von 20 Arbeitstagen oder
2. bei umfangreichen oder komplexen Anträgen nach Ablauf von 40 Arbeitstagen.

Diese Fristen gelten nicht, wenn die öffentliche Stelle anderweitige Bestimmungen getroffen hat. Besteht eine Bearbeitungsfrist für Anträge auf Zugang zu Informationen, so ist diese auch für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung maßgeblich.

(3) Im Falle der Geltung der längeren Frist nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 ist die antragstellende Person innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags hierüber zu unterrichten.

### **§ 7 Ablehnung eines Antrags auf Weiterverwendung**

(1) Wird der Antrag auf Weiterverwendung ganz oder teilweise abgelehnt, ist die antragstellende Person innerhalb der Frist nach § 6 Absatz 2 hierüber unter Angabe von Gründen zu unterrichten sowie auf die Rechtsschutzmöglichkeiten hinzuweisen. Dies gilt auch dann, wenn sich der Antrag auf Weiterverwendung auf Informationen bezieht, die gem. § 3 Absatz 2 Buchstabe a) bis c) und g) vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind.

(2) Wird eine ablehnende Entscheidung auf § 3 Absatz 2 Buchstabe c) gestützt, ist der antragstellenden Person der Rechteinhaber zu benennen, soweit er der öffentlichen Stelle bekannt ist.

### **§ 8 Tarifgrundsätze**

(1) Soweit Entgelte verlangt werden, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Informationen und der Gestattung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht

übersteigen. Die Entgelte sollten für den entsprechenden Abrechnungszeitraum kostenorientiert sein und unter Beachtung der für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze berechnet werden.

(2) Werden Informationen von öffentlichen Stellen selbst weiterverwendet, so gelten für diese dieselben Gebühren oder Entgelte wie für andere Nutzer.

(3) Die öffentliche Stelle hat Auskunft zu erteilen über die Entgelte, die für die Weiterverwendung allgemein oder im Einzelfall erhoben werden. Soweit technisch möglich und zumutbar, sind Verzeichnisse geltender Standardgebühren und Standardentgelte auf elektronischem Wege zu veröffentlichen.

### **§ 9 Nutzungsbestimmungen**

(1) Öffentliche Stellen können Nutzungsbestimmungen festlegen, in denen wesentliche Fragen einer Weiterverwendung geregelt werden. Diese müssen verhältnismäßig sein, dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen und die Möglichkeiten der Weiterverwendung nicht unnötig einschränken. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend für Nutzungsbestimmungen.

(2) Werden Nutzungsbestimmungen festgelegt, sind diese, soweit technisch möglich und zumutbar, auf elektronischem Wege zu veröffentlichen.

### **§ 10 Ausschließlichkeitsvereinbarungen**

(1) Regelungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten über die Weiterverwendung von Informationen dürfen keine ausschließlichen Rechte gewähren.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn zur Bereitstellung eines Dienstes im allgemeinem wirtschaftlichen Interesse ein ausschließliches Recht über die Weiterverwendung von Informationen erforderlich ist. Die Begründung einer Ausschließlichkeitsvereinbarung muss regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, überprüft werden. Nach dem 31. Dezember 2003 getroffene Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen klar und eindeutig sein sowie öffentlich bekannt gemacht werden.

(3) Bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter Absatz 2 Satz 1 fallen, enden mit Vertragsablauf, spätestens jedoch am 31. Dezember 2008.

### **§ 11 Praktische Vorkehrungen**

Von den öffentlichen Stellen sind praktische Vorkehrungen zu treffen, die die Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Informationen erleichtern.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.